

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)

BGBI I 1997/108 i.d.g.F.

Überblick über das GuKG

- Allgemeine Bestimmungen
- Allgemeine Berufspflichten
- Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- Pflegehilfe
- Straf- und Übergangsbestimmungen

Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

- Gehobener Dienst für
Gesundheits- und Krankenpflege
- Pflegehilfe

Allgemeine Berufspflichten für GuK-Berufe

- Allgemeine Fortbildungspflicht
- Pflegedokumentation
- Verschwiegenheitspflicht
- Anzeigepflicht
- Meldepflicht
- Auskunftspflicht

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

- **Berufsbild**
- **Berufsbezeichnungen**
- **Tätigkeitsbereiche**

Berufsbild

- **Pflegerischer Teil der**
 - gesundheitsfördernden,
 - präventiven,
 - diagnostischen,
 - therapeutischen und
 - rehabilitativen
- **Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten**

Berufsbild

- Pflege und Betreuung von Menschen aller Altersstufen bei körperlichen und psychischen Erkrankungen
- Pflege und Betreuung behinderter Menschen, Schwerkranker und Sterbender
- pflegerische Mitwirkung an der Rehabilitation, der primären Gesundheitsvorsorge, der Förderung der Gesundheit und der Verhütung von Krankheiten
- Mitarbeit bei diagnostischen und therapeutischen Verrichtungen auf ärztliche Anordnung

Tätigkeitsbereiche

- Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen
- Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich
- Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich
- Erweiterte und spezielle Tätigkeitsbereiche

Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich

- Eigenverantwortliche Diagnostik, Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle aller pflegerischer Maßnahmen im intra- und extramuralen Bereich (Pflegeprozess)
- Gesundheitsförderung und -beratung im Rahmen der Pflege
- Pflegeforschung
- Durchführung administrativer Aufgaben im Rahmen der Pflege

Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich

Insbesondere:

- Pflegeanamnese, Pflegediagnose, Pflegeplanung
- Durchführung von Pflegemaßnahmen, Pflegeevaluation
- Information über Krankheitsvorbeugung und Anwendung von gesundheitsfördernden Maßnahmen
- Psychosoziale Betreuung ./.

Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich

Insbesondere:

- Dokumentation des Pflegeprozesses
- Organisation der Pflege
- Anleitung und Überwachung des Hilfspersonals
- Anleitung und Begleitung der Schüler im Rahmen der Ausbildung
- Mitwirkung an der Pflegeforschung
-

Eigenverantwortung

- Recht und Pflicht
- Einstehen für Schäden auf Grund nicht fachgemäßer Handlungen

Lebensrettende Sofortmaßnahmen (§ 14a GuKG)

- Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, insbesondere
 - ✓ Defibrillation mit halbautomatischen Geräten
 - ✓ Verabreichung von Sauerstoff
- solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht
- Verständigung eines Arztes ist unverzüglich zu veranlassen

Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich

- Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung
- anordnende Arzt - Anordnungsverantwortung
- diplomiertes Pflegepersonal - Durchführungsverantwortung

Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich

- jede ärztliche Maßnahme hat vor Durchführung der betreffenden Maßnahme schriftlich zu erfolgen
- die erfolgte Durchführung ist durch die dipl. Pflegeperson durch Unterschrift zu bestätigen

Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich

- Ärztliche Anordnungen in medizinisch begründeten Ausnahmefällen mündlich
- Eindeutigkeit
- Zweifelsfreiheit

Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich

Übermittlung der schriftlichen ärztlichen Anordnung

- per Telefax
- im Wege automationsunterstützter Datenübertragung
- Schriftliche Dokumentation unverzüglich, längstens innerhalb von 24 h

Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich

Insbesondere:

- Verabreichung von Arzneimitteln
- Vorbereitung und Verabreichung von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen
- Vorbereitung und Anschluss von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang, ausgenommen Transfusionen
- Blutentnahme aus der Vene und aus den Kapillaren
-

Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich

- Weiterübertragungsmöglichkeit von Tätigkeiten nach Maßgabe ärztlicher Anordnung an
 - Angehörige der Pflegehife/Pflegehilfelehrgänge
 - GuK-Schüler
 - Auszubildende gem. SanG
- Aufsicht über deren Durchführung

Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich

- Umfasst jene Bereiche, die sowohl die GuK als auch andere Berufe des Gesundheitswesens betreffen
- Dipl. Pflegepersonal:
 - Vorschlags- und Mitentscheidungsrecht
 - Durchführungsverantwortung für alle von ihm in diesen Bereichen gesetzte pflegerische Maßnahmen

Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich

Insbesondere:

- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit
- Vorbereitung der Patienten oder pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen auf die Entlassung aus einer Krankenanstalt oder Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient, und Hilfestellung bei der Weiterbetreuung ./.

Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich

Insbesondere:

- Gesundheitsberatung
- Beratung und Sorge für die Betreuung während und nach einer physischen oder psychischen Erkrankung

Erweiterte und spezielle Tätigkeitsbereiche

- **Spezialaufgaben**
- **Lehraufgaben**
- **Führungsaufgaben**

Spezialaufgaben

- **Kinder- und Jugendlichenpflege**
- **Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege**
- **Intensivpflege**
- **Anästhesiepflege**
- **Pflege bei Nierenersatztherapie**
- **Pflege im Operationsbereich**
- **Krankenhaushygiene**

Lehraufgaben

- Lehrtätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege
- Leitung von
 - Gesundheits- und Krankenpflegeschulen
 - Sonderausbildungen
 - Pflegehilfelehrgängen

Führungsaufgaben

- Leitung des Pflegedienstes an einer Krankenanstalt
- Leitung des Pflegedienstes von Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen

Berufsausübung

- **Dienstverhältnis**
- **Freiberuflich**

Pflegehilfe

- Berufsbild
- Berufsbezeichnung
- Tätigkeitsbereich
- Berufsberechtigung
- Berufsausübung
- Ausbildung

Pflegehilfe – Berufsbild

- Betreuung pflegebedürftiger Menschen zur Unterstützung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie von Ärzten (§ 82 GuKG)

Pflegehilfe

- Durchführung von pflegerischen Maßnahmen
- Mitarbeit bei diagnostischen und therapeutischen Verrichtungen

einschließlich der sozialen Betreuung der Patienten und Klienten und Durchführung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten

Pflegehilfe

Durchführung **pflegerischer Maßnahmen**

- nur nach Anordnung und unter Aufsicht von dipl. Pflegepersonal
- Schriftlichkeit der Anordnung im extramuralen Bereich
- Übermittlung per FAX /EDV zulässig, sofern Dokumentation gewährleistet

Beispielshafte Aufzählung der pflegerischen Maßnahmen

(§ 84 Abs. 2 und 3)

Pflegehilfe

- **Mitarbeit bei diagnostischen und therapeutischen Verrichtungen:**
 - taxativ aufgezählte Tätigkeiten
 - im Einzelfall
 - nach schriftlicher ärztlicher Anordnung
 - unter Aufsicht von dipl. Pflegepersonal oder Ärzten
- Anordnung durch dipl. Pflegepersonal zulässig;
Voraussetzung: ärztliche Anordnung (GuKG-Nov. 2003)

Pflegehilfe – Tätigkeit ohne Aufsicht

- in einzelnen Ausnahmefällen
- zeitlich begrenzt
- Gesundheitszustand des Patienten
- schriftliche Anordnung
- nachträgliche Kontrolle

Pflegehilfe

- Berufsausübung nur im Dienstverhältnis!

Verordnungen

- Gesundheits- und Krankenpflege-
Ausbildungsverordnung – GuK-AV
- Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung – Pflh-
AV
- Gesundheits- und Krankenpflege-
Ausweisverordnung – GuK-AusweisV
- Gesundheits- und Krankenpflege-EWR-
Verordnung – GuK-EWRV

Verordnungen – offen!

- Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgabenverordnung - GuK-SV
- Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung - GuK-WV
- Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgabenverordnung - GuK-LFV